

1.18 Grundsatzbeschluss BDKJ Stiftung (DV 11./12.04.08)

Die BDKJ-Diözesanversammlung hat beschlossen:

Aufbauend auf den Beratungen und Ergebnissen für eine Stiftungsgründung auf Diözesanebene gründet der BDKJ Diözese Münster eine „BDKJ-Stiftung für die Jugend im Bistum Münster“ (Arbeitstitel).

Grundsätze für diese Stiftungsgründung sind:

- Gründung als Treuhandstiftung mit einem Anfangsvermögen von 10.000 EUR
 - Der/die Treuhänder/Treuhänderin wird vom BDKJ-Diözesanvorstand bestimmt
 - Der Stiftungszweck lautet:
 1. *Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendarbeit i.S.d §§ 11 und 12 SGB VIII (in der Fassung vom 13. September 2005) im Bistum Münster. Die Stiftung fördert Angebote der Jugendarbeit, die junge Menschen in ihrer Entwicklung fördern. Diese Angebote sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement anregen und hinführen.*
 2. *Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Zuwendung von Mitteln für die katholische Jugendarbeit im Bistum Münster.*

Darunter ist insbesondere die katholische Jugendverbandsarbeit im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Diözese Münster (mitsamt seiner Mitgliedsverbände, Jugendorganisationen und Gliederungen) zu verstehen.

Ebenso können Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie der allgemeinen pfarrgemeindlichen Jugendarbeit unterstützt werden.
- Es werden ein Stiftungsvorstand und ein Kuratorium eingerichtet:
Der Vorstand besteht aus drei Personen (ein Mitglied des BDKJ- Diözesanvorstandes, der Diözesanjugendseelsorger/BDKJ-Präses und eine dritte von der BDKJ-Diözesanversammlung zu wählende Person)
 - Das Kuratorium besteht aus bis zu 13 Mitgliedern.
(Drei Mitglieder des Stiftungsvorstandes, vier Vertreter-/innen der Jugendverbände, sechs vom Kuratorium berufene Mitglieder [drei Expert-/innen aus den Bereichen offenen Kinder- und Jugendarbeit und der pfarrgemeindlichen Jugendarbeit sowie bis zu drei Vertreter/innen aus Wirtschaft, Politik oder dem Bistum Münster])
- Gemäß dieser Grundsatzentscheidung und in Konkretisierung des beiliegenden Entwurfes zur Stiftungssatzung beschließt der Diözesanleitungsrat im Juni oder August 2008 die endgültige Stiftungssatzung. Im Rahmen dieser Beschlussfassung entscheidet der DLR auf Vorschlag des BDKJ-Diözesanvorstandes über den Namen der Stiftung.
 - Die Wahl der Mitglieder des Kuratoriums erfolgt im Diözesanleitungsrat nach der Beschlussfassung über die Stiftungssatzung.
 - Die Stiftungsgründung soll im Oktober/November des Jahres 2008 erfolgen. Der BDKJ-Diözesanvorstand bestimmt hierfür einen geeigneten Rahmen.

